Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge und Verträge über die Erbringung sonstiger Leistungen (Software-Updates, Datenbanknutzung, telefonischer Hotline-Support) der Hella Gutmann Anlagenvermietung GmbH



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Hella Gutmann Anlagenvermietung GmbH ("HGA") gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen (Software-Updates, Datenbanknutzung, telefonischer Hotline-Support, insbesondere Repair Plus Light, Repair Plus, Update Plus, Call Plus, Profi Paket), die die HGA als Leasinggeberin (im Folgenden auch "LGin") erbringt bzw. unterbreitet. Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Ware bzw. Leistung gelten die AGB vom Leasingnehmer (im Folgenden "LN") als angenommen.
- (2) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) In Bezug auf periodisch zu erbringende sonstige Leistungen wie Repair Plus Light, Repair Plus, Update Plus, Call Plus Flat und Profi Pakete behält sich die LGin das Recht vor, diese AGB mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs.1 (Preise, Zahlungsbedingungen) und § 9 Abs. 1, 2 und 5 (Datenbanknutzung) zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung sowie im Fall technischer Veränderungen und der LN durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.
- (5) Die LGin arbeitet für die Erbringung der sonstigen Leistungen im Sinne des Abs.1 mit ihrer Schwestergesellschaft, der Hella Gutmann Solutions GmbH (HGS), zusammen. Im Verhältnis zum LN ist allein die LGin Vertragspartnerin. Die HGS ist hingegen Vertragspartnerin des LNs, wenn der LN direkt bei der HGS sonstige Leistungen bucht.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der LN ist an seinen Leasingantrag vier Wochen ab Eingang der in dem Leasingformular geforderten Unterlagen (aktueller Handelsregisterauszug, Kreditrating mit maximal 299 Punkten gemäß Creditreform-Bonitätsindex und Kopie einer Gewerbeanmeldung) bei der LGin gebunden, wobei der Zugang bei der LGin maßgeblich ist. Der Leasingvertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Antrages durch die LGin zustande.
- (2) Die Regelung in Abs. 1 gilt für sonstige Leistungen im Sinne des \S 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Leasinggegenstand

- (1) Die LGin überlässt dem LN den vom LN ausgesuchten Leasinggegenstand (Diagnosegerät bzw. HGS-Produkt) zur bestimmungsgemäßen Nutzung.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Leasinggegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.
- (3) Die Lieferung des Leasinggegenstandes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN.

§ 4 Vertragslaufzeiten

- (1) Die Leasingzeit beginnt am Monatsersten des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN folgenden Monats.
- (2) Der Vertragsbeginn für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach dem Beginn der Leasingzeit, entsprechend der Regelung in Abs. 1.
- (3) Der Leasingvertrag wird für eine feste Laufzeit von 60 Monaten abgeschlossen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe die bei Eingang des Leasingantrages gültige Preisliste der LGin. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- $\hbox{ (2) Die Leasing raten sind Gegenleistung f\"ur die Gebrauchs\"uberlassung des Leasinggegenstandes. } \\$
- (3) Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 07. eines Monats im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Bucht der LN im Rahmen des Leasingantrags sonstige Leistungen, die eine periodisch wiederkehrende Zahlung erfordern (z.B. Repair Plus Light, Repair Plus Update Plus, , Call Plus Flat), ist der LN verpflichtet, die Zahlung gemeinsam mit den Leasingraten im Voraus zu leisten (sog. sonstige Entgelte). Die sonstigen Entgelte werden gemeinsam mit der Leasingrate abgerechnet und eingezogen.
- (4) Der LN erteilt der LGin ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (5) Kommt der LN mit Zahlungen in Verzug, so ist die LGin berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die LGin berechnet im Fall des Zahlungsverzuges außerdem pauschal EUR 40,00. Ist der LN mit zwei Leasingraten in Verzug, ist die LGin dazu berechtigt, Zugänge zur Nutzung von sonstigen Leistungen (z.B. Onlinedatenbank, telefonischer Hotline-Support) zu sperren.

§ 6 Liefertermine, Lieferverzug

(1) Liefertermine bzw. Lieferfristen, sind schriftlich zu vereinbaren.

- (2) Höhere Gewalt oder bei der LGin oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die LGin ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Leasinggegenstand oder sonstige Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Abs. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Leasingvertrag und etwaigen Verträgen zur Erbringung sonstiger Leistungen zurücktreten, es sei denn, dass die LGin einen gleichwertigen Leasinggegenstand bzw. eine gleichwertige Leistung unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des LNs in angemessener Frist beschaffen kann. Dieses Verlangen hat die LGin dem LN ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Ersatzgegenstandes bzw. der Ersatzleistung mitzuteilen. Der LN hat sich zu diesem Angebot unverzüglich schriftlich zu erklären, anderenfalls gerät der LN in Abnahmeverzug.
- (3) Die Haftung für Verzugsschäden ist nach Maßgabe der Regelungen in § 17 eingeschränkt.

§ 7 Abnahmeverzug, Mängelrüge

- (1) Nimmt der LN den Leasinggegenstand trotz Angebotes der Leistung nicht an, kann die LGin dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die LGin berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten sowie, sollte der LN die Nichtabnahme des Leasinggegenstandes zu vertreten haben, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt die LGin Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Leasinggegenstandspreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Leasinggegenstand. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die LGin einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.
- (2) Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand und etwaige Software-Updates unverzüglich nach Erhalt auf M\u00e4ngelfreiheit zu untersuchen. Sofern sich hierbei M\u00e4ngel zeigen, sind diese gegen\u00fcber der HGS als Herstellerin unverz\u00fcglich zu r\u00fcgen. Zeigen sich solche M\u00e4ngel sp\u00e4ter, sind diese unverz\u00e4glich nach Entdeckung gegen\u00fcber der HGS als Herstellerin unverz\u00fcglich zu r\u00fcgen.

§ 8 Software auf HGS-Geräten

Der LN erhält das nicht ausschließliche, veräußerbare, zeitlich auf die Laufzeit des Leasingvertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der auf den HGS-Geräten aufgespielten Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software auf dem Gerät, für das sie bestimmt ist. Macht die LGin von ihrem Andienungsrecht gemäß § 23 Gebrauch, geht das Nutzungsrecht in ein zeitlich unbeschränktes Recht über.

§ 9 Datenbanknutzung (insbesondere mittels Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen)

- (1) Der Zugang zu der von der HGS betriebenen Onlinedatenbank erfolgt über das Internet unter Verwendung der von der HGS übermittelten Zugangsdaten (Repair Plus Light) oder unter Verwendung der auf bestimmten Diagnosegeräten (z.B. mega macs 66) aufgespielten speziellen Software (Repair Plus). Zugangsberechtigt sind neben dem LN selbst ausschließlich die mit dem LN in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden natürlichen Personen. Der LN ist verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Nutzungsbedingungen gegenüber diesen Nutzungsberechtigten sicherzustellen.
- (2) Die HGS Onlinedatenbank ermöglicht dem LN Recherchen auf seinem Computer mittels einer bereitgestellten Suchoberfläche (z.B. bei Repair Plus Light) oder über bestimmte HGS-Diagnosegeräte (z.B. mega macs 66 in Verbindung mit Repair Plus). Die LGin weist darauf hin, dass die LGin und die HGS auf die Zulieferung korrekter Daten und Informationen Dritter überwiegend der Fahrzeughersteller angewiesen sind. Um den Stand der in der Datenbank enthaltenen Informationen möglichst aktuell zu halten, behalten sich die LGin und HGS Änderungen vor, die dazu dienen,
- a) die Datenbank und ihre Nutzungsformen zu verbessern oder dem aktuellen Stand der Technik anzupassen,
- b) Inhalte der Onlinedatenbank zu ändern, sofern dies zur Fehlerkorrektur, zur Vervollständigung oder Aktualisierung erforderlich ist,
- c) die Onlinedatenbank programmtechnisch zu optimieren oder
- d) eine Übereinstimmung mit lizenzrechtlichen Bestimmungen zu realisieren.
- Führt eine der unter a) bis d) möglichen Änderungen zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Leistungsumfangs für den LN, kann dieser entweder eine Reduzierung des Preises verlangen oder den Datenbanknutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem LN nur für einen Zeitraum von sechs Wochen ab der Änderung nach a) bis d) zu.
- (3) Das Nutzungsrecht gestattet den Zugriff auf die Onlinedatenbank, die Recherche in der Datenbank, das Herunterladen und den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige und nicht systematische Vervielfältigung oder sonstige Verwertung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Elements der Datenbank.
- (4) Der LN erwirbt unter der Bedingung, dass er die geschuldete Vergütung zahlt, für sich und die nach Abs. 1 sonstigen Nutzungsberechtigten das einfache, nicht ausschließliche, nicht

unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages befristete Nutzungsrecht an der Onlinedatenbank. Ein Rechtserwerb an den Inhalten oder Produkten selbst ist damit nicht verbunden. Sämtliche Urheberrechte (insbesondere aus §§ 2, 4 Abs. 2, 69a ff. und 87a Abs. 1 UrhG) und sonstigen Rechte an den Inhalten, Produkten und ergänzenden Dokumentationen bleiben HGS sowie ggfs. der LGin vorbehalten.

(5) Für die Nutzung der Onlinedatenbank mittels handelsüblicher Computer (insbesondere bei der Nutzung von Repair Plus Light) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Die jeweils erforderlichen technischen Voraussetzungen – für deren Einhaltung der LN selbst verantwortlich ist – sind auf der Homepage der HGS abrufbar, zur Zeit unter www.hgs-data.com. Änderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der HGS Onlinedatenbank bleiben vorbehalten. Ergänzend gelten die Regelungen in Abs.2. Der LN hat die Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiteren Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 diese Verpflichtung einhalten. Der LN hat die Nutzung der Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Hat der LN Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten erlangt, ist die LGin unverzüglich hierüber zu informieren. Die LGin ist berechtigt, den Zugang zu der HGS Onlinedatenbank zu sperren, bis die unberechtigte Nutzung nachweisbar beendet ist. Der LN ist während der Sperrung von seiner Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs.3 – beschränkt auf das für die Datenbanknutzung zu erbringende Entgelt – befreit, haftet jedoch der LGin für eine von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung Dritter auf Schadensersatz.

(6) Bei Ablauf der Lizenz von Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen erlischt jegliches Nutzungsrecht sowohl der Online Leistungen als auch das Nutzungsrecht der lokal auf dem Gerät gespeicherten technischen Daten.

§ 10 Telefonischer Hotline-Support bei Fahrzeugreparaturen (insbesondere Call Plus 30/50. Call Flat)

- (1) HGS bietet eine kostenpflichtige Hotline an, die den LN fachliche Unterstützung bei technischen Anfragen zu Fahrzeugreparaturen leistet (sogenannte "Call"-Leistungen).
- (2) Bucht der LN eine bestimmte Anzahl von Hotline-Anfragen (z.B. Call Plus 30 oder Call Plus 50), zählt jeder fahrzeugbezogene Anruf des LNs als eine Anfrage. Bucht der LN Call Flat steht ihm eine unbegrenzte Anzahl von Hotline-Anfragen zur Verfügung.
- (3) HGS bietet außerdem eine kostenlose Hotline für Kundenanfragen rund um Diagnosegeräte und deren Handhabung an ("PC-Support-Hotline"). Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 2 gelten nicht für die PC-Support-Hotline.
- (4) Die LGin trägt dafür Sorge, dass die kostenpflichtige Hotline nach Abs. 1 sowie die PC-Support-Hotline nach Abs. 3 in Deutschland in der Zeit Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr; außer an gesetzlichen, bundesweiten Feiertagen sowie dem 24.12 und dem 31.12., erreichbar ist.

§ 11 Aktualisierung der Software für Diagnosegeräte (insbesondere Update Plus)

- (1) Die LGin sorgt dafür, dass dem LN für PKW- und Motorrad Diagnose sowie für AU Geräte (Abgasuntersuchung) aktualisierte Softwareversionen zur Verfügung gestellt werden. Die Updates dienen nicht der Beseitigung von Softwaremängeln, sondern stellen programmtechnische Verbesserungen oder neuartige Änderungen der Software dar.
- (2) Der LN spielt die aktualisierte Software nach deren Erscheinen mittels einer von HGS zur Verfügung gestellten Download-Berechtigung auf das Diagnosegerät auf. Bei Geräten des Typs GM3 kann die Bereitstellung der Updates auch über den Tausch des beim Kunden bestehenden AU Datenträgers seines GM3 Gerätes erfolgen.

§ 12 Kombinierte Leistungspakete (z.B. Repair Plus Flat und Profi Pakete)

Bucht der LN Leistungspakete, die mehrere der in den §§ 9 bis 11 beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben, so gelten die Regelungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 13 Gewährleistung, Abwicklung bei Mängeln des Leasinggegenstandes oder der sonstigen Leistungen

- (1) Soweit in diesen AGB oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts.
- (2) Die Gewährleistung auf Verschleißteile bezieht sich nur auf offensichtliche Herstellungsmängel. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs sowie für durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung verursachte Mängel leistet die LGin keine Gewähr. Verschleißteile sind: Batterien, Akkus, Sicherungen, Schutzfolien, Gummischutzhüllen, Filter, Membrane, Ventile, Leuchtmittel, O2-Sensoren, Lüftermatten, Dichtungen und Schläuche.
- (3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der LN ohne Zustimmung der LGin einen Leasinggegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der LN die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (4) Die gelieferten Leasinggegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung bzw. Bereitstellung vom LN zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der LN nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, binnen sieben Werktagen nach Anlieferung bzw. Bereitstellung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den LN bei normaler Verwendung bzw. Nutzung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich oder per Telefax zugeht. Beanstandete Leasinggegenstände sind auf Verlangen der LGin frachtfrei an sie zurückzusenden. Auf kostenpflichtige Reparaturaufträge ist dieser Abs. 4 nicht anwendbar.
- (5) Bei berechtigter und rechtzeitiger Anzeige behebt die LGin M\u00e4ngel nach eigener Wahl durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur (Nacherf\u00fcllung). Ist die Nacherf\u00fcllung unm\u00f6glich, schl\u00e4gt sie fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener, vom LN gesetzter Frist, kann der LN Herabsetzung des Preises oder R\u00fcckg\u00e4ngigmachung des Vertrages oder – jedoch nur im Falle eines

fehlgeschlagenen kostenpflichtigen Reparaturauftrages – Aufwendungsersatz verlangen. Dies gilt auch, wenn die LGin die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnt. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der LN.

- (6) Schadensersatzansprüche stehen dem LN nur nach Maßgabe des § 17 (Haftung) zu.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt
 - im Fall des Leasings mit dem Zeitpunkt der Anlieferung des betroffenen Leasinggegenstandes beim LN;
 - im Fall eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags mit der Entgegennahme der reparierten Sache durch den L.N.

§ 14 Eigentumssicherung

- (1) Auf Verlangen der LGin ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand an gut sichtbarer Stelle als Eigentum der LGin zu kennzeichnen.
- (2) Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen und er hat der LGin drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Ansprüche aus Vermieterpfandrechten usw. sofort mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Name und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der LN hat ferner die LGin unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsvollstreckung bezüglich des Grundstücks, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet, zu unterrichten.
- (3) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage hat der LN die LGin hierüber zu unterrichten und auf Anforderung geeignete Sicherheiten zu leisten.
- (4) Nachträgliche Änderungen und Beschriftungen an dem Leasinggegenstand sind nur zulässig, wenn die LGin vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Der LN hat die LGin von einem Standortwechsel des Leasinggegenstandes unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Unterhaltspflichten des LNs

- (1) Der LN hat die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Leasinggegenstand auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Der LN übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Leasinggegenstandes anfallen.
- (3) Der LN stellt die LGin von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit dem Leasinggegenstand geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der LN die LGin von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Leasinggegenstandes entstehen können.
- (4) Eine Untervermietung oder Überlassung des Leasinggegenstandes an Dritte außerhalb des Geschäftsbetriebes des LNs bedarf der schriftlichen Zustimmung der LGin. Der LN tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den Dritten an die LGin ab, die diese Abtretung annimmt. Eine Kündigung nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

§ 16 Haftung für Beschädigung, Untergang

- (1) Der LN trägt nach Inbesitznahme des Leasinggegenstandes die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens und des vorzeitigen Verschleißes des Leasinggegenstandes, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, jedoch nicht bei Verschulden der LGin.
- (2) Treten die in Abs. 1 bezeichneten Ereignisse ein, hat der LN die LGin sofort zu verständigen. Der LN ist in diesem Fall nach seiner Wahl verpflichtet, entweder
 - a) den Leasinggegenstand nach Abstimmung mit der LGin durch einen gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und die Leasingraten weiterzuzahlen oder
 - b) den Leasinggegenstand auf seine Kosten reparieren zu lassen, in einen einwandfreien Zustand zurückzuversetzen und die Leasingraten weiterzuzahlen.
- (3) Anstelle der Vertragsfortsetzung nach Abs. 2 kann der LN diesen Vertrag schriftlich fristlos kündigen. In diesem Fall hat er der LGin alle noch offenen Leasingraten und sonstige Entgelte einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen.
- (4) Entschädigungssummen, die die LGin von einem Versicherer für eine Beschädigung oder den Untergang des Leasinggegenstandes erhält und Schadensersatzleistungen eines Dritten wegen Verletzung des Eigentums der LGin an dem Leasinggegenstand, werden zugunsten des LNs angerechnet.

§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung der LGin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts § 17 eingeschränkt.
- (2) Die LGin haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies sind
- im Falle des Leasings die Verpflichtung der LGin, für eine Lieferung des Leasinggegenstandes an den LN zu sorgen;
- im Falle des Zugangs zur HGS Onlinedatenbank die Verpflichtung, für einen zuverlässigen Betrieb durch HGS zu sorgen;
- im Falle von telefonischem Hotline-Support die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das Call-Center im Rahmen der vertraglichen Erreichbarkeit mit geschultem Person betrieben wird

- (3) Soweit die LGin gemäß § 17 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die LGin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leasinggegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leasinggegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Haftet die LGin trotz der vorgenannten Beschränkungen, so ist die Haftung summenmäßig auf einen Betrag von € 20.000,00 pro Einzelfall beschränkt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der LGin.
- (6) Soweit die LGin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören (insbesondere außerhalb des Leistungsumfanges sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (7) Die LGin haftet nicht für Schäden, die in den technischen Verantwortungsbereich des LNs oder Dritter fallen, insbesondere nicht für Störungen des Internet- oder Telefonanschlusses oder der Server.
- (8) Die Einschränkungen dieses Abschnitts § 17 gelten nicht für die Haftung der LGin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

- (1) Der LN versichert den Leasinggegenstand auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch. Der LN wird eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung auch auf den Leasinggegenstand erstrecken. Der LN ist verpflichtet, die Versicherung während der Grundmietzeit aufrechtzuerhalten und dies jederzeit auf schriftliches Verlangen der LGin nachzuweisen.
- (2) Der LN tritt sämtliche Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder Untergang des Leasinggegenstandes an die LGin ab.
- (3) Die LGin wird nach ihrer Wahl die Versicherungsleistungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Leasinggegenstandes verwenden oder bei einer Auflösung dieses Vertrages auf die Zahlungsverpflichtung des LNs anrechnen.

§ 19 Kündiauna

- (1) Während der Grundmietzeit sind der Leasingvertrag und der Vertrag/die Verträge zur periodischen Erbringungen sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 unkündbar, soweit nicht kraft Gesetzes ein nicht ausschließbares Kündigungsrecht besteht oder dieser Vertrag ein Kündigungsrecht vorsieht. Insbesondere ist das Kündigungsrecht der Erben gemäß § 580 BGB, eine Kündigung nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB und eine Kündigung wegen Mängeln des Leasinggegenstandes und/oder sonstiger Leistungen ausgeschlossen.
- (2) Der Leasingvertrag und der Vertrag/die Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind während der Grundmietzeit nicht getrennt voneinander
- (3) Die LGin ist zur fristlosen K\u00fcndigung berechtigt, wenn Gr\u00fcnde vorliegen, nach denen es ihr unzumutbar ist, das Vertragsverh\u00e4ltnis bis zum Ende der Leasingzeit fortzusetzen. Solche K\u00fcndigungsgr\u00fcnde liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) der LN mit zwei Zahlungsraten in Verzug ist oder
 - b) der LN den Leasinggegenstand vertragswidrig benutzt und diesen Fehlgebrauch trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch die LGin nicht beendet oder
 - c) bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LNs, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der LN seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der LN die Zahlungen einstellt oder in das Vermögen des LNs eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder
 - d) der LN und/oder die nach § 9 Abs. 1 Nutzungsberechtigten die HGS Onlinedatenbank oder die Diagnosesoftware vertragswidrig nutzt/nutzen oder die Zugangsdaten unbefugt Dritten zur Verfügung stellt/stellen oder
 - e) sich die Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse des LNs ändern, es sei denn, dass davon eine Beeinträchtigung der berechtigten Belange der LGin nicht zu besorgen ist.
- (4) Der LN ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages und des Vertrages/der Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 berechtigt, wenn Gründe vorliegen, wonach es dem LN unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit der LGin bis zum Ende der Grundmietzeit fortzusetzen. Der LN kann die Vertragsverhältnisse ferner gemäß § 16 Abs. 3 fristlos kündigen.

§ 20 Kündigungsfolgen

- (1) Im Fall der fristlosen Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des LNs an dem Leasinggegenstand sowie das Nutzungsrecht an den periodisch zu erbringenden sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 mit Zugang der Kündigung, ansonsten mit Ablauf der gesetzten Frist.
- (2) Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der LN zu vertreten hat, so ist der LN zum Schadensersatz verpflichtet.
- (3) Die LGin ist berechtigt, ihren Schaden in der Weise zu berechnen, dass sie neben dem Restwert diejenigen Leasingraten und monatlichen Entgelte geltend macht, die ohne die Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei die Abzinsung mit dem von der LGin kalkulierten Zinssatz erfolgt. Die LGin hat die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.
- (4) Die LGin ist nach der fristlosen Kündigung verpflichtet, sich mit zumutbarer Sorgfalt um die bestmögliche Verwertung des Leasinggegenstandes zu bemühen. Soweit hierbei

Verwertungskosten anfallen, sind diese vom LN zu tragen. Der erzielte Verwertungserlös einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer ist auf den Schadensersatzanspruch der LGin anzurechnen, sobald und soweit der Verwertungserlös bei der LGin eingegangen ist.

§ 21 Rückgabepflicht

- (1) Nach Beendigung des Leasingvertrages und sofern die LGin von ihrem Andienungsrecht (§ 23) keinen Gebrauch macht, ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand auf eigene Kosten und transportversichert an die LGin zurückzusenden.
- (2) Hat der LN am Leasinggegenstand wesentliche Änderungen oder Beschriftungen vorgenommen, so ist er verpflichtet, den ursprünglichen technischen Zustand des Leasinggegenstandes auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn die LGin akzeptiert die vorgenommenen Änderungen oder Beschriftungen.
- (3) Stellt die LGin M\u00e4ngel am Leasinggegenstand fest, die \u00fcber den durch die vertragsgem\u00e4\u00dfe\u00dfe
 Nutzung entstandenen Verschlei\u00df hinausgehen, ist die LGin berechtigt, diese auf Kosten des LNs
 beseitigen zu lassen oder den LN aufzufordern, diese auf eigene Kosten selbst zu beseitigen. Das
 Recht der LGin, Mangelbeseitigung zu verlangen, erlischt innerhalb einer Frist von einem Monat,
 gerechnet ab Wiederinbesitznahme des Leasinggegenstandes.
- (4) Setzt der LN den Gebrauch der Leasingsache nach Ablauf der Leasingzeit fort, ohne dass die LGin ihr Andienungsrecht (§ 23) ausgeübt hat, so gilt das Leasingverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Die Vorenthaltung des Leasinggegenstandes erfolgt gegen den Willen der LGin. Die LGin ist berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Leasinggegenstandes als Entschädigung Zahlung in Höhe der monatlichen Leasingrate zu verlangen.

§ 22 Refinanzierungsvorbehalt

Die LGin ist berechtigt, die ihr aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte zum Zweck der Refinanzierung an eine refinanzierende Bank abzutreten; sie ist auch berechtigt, den Leasinggegenstand der refinanzierenden Bank zur Sicherheit zu übereignen. Hiervon bleiben die Rechte und Pflichten des LNs unberührt.

§ 23 Andienungsrecht

- (1) Kommt nach Ablauf des Leasingvertrages ein Verlängerungsvertrag zwischen der LGin und dem LN nicht zustande, so hat die LGin das Recht, von dem LN die Übernahme des Leasinggegenstandes zu dem in dem Leasingvertrag genannten Restwert zu verlangen. Der LN hat gegen die LGin keinen Anspruch auf Übernahme des Leasinggegenstandes.
- (2) Der LN wird darauf hingewiesen, dass mit Beendigung des Leasingvertrages auch ein etwaig geschlossener Vertrag zur Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 endet. Sollte der LN die sonstigen Leistungen über die Laufzeit des Leasingvertrages hinaus in Anspruch nehmen wollen, hat er mit der HGS direkt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§ 24 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des LNs oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die LGin ist zur Abtretung ihrer sämtlichen Ansprüche berechtigt. Der LN darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung der LGin abtreten.

§ 25 Wirtschaftliche Berechtigung

Der LN versichert, dass er auf eigene Rechnung handelt und wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 Geldwäschegesetzes ist. Der LN ist verpflichtet, eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der LGin unverzüglich anzuzeigen

§ 26 Datenschutzklausel

Der LN ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie mit der Speicherung von technischen Daten zum Zwecke der sicherheitsrelevanten Datenprüfung, zur Erstellung von Statistiken sowie zur Qualitätsprüfung einverstanden. Die technischen Daten werden von den persönlichen Daten getrennt und dürfen an unsere Vertragspartner weitergegeben werden. Persönliche Daten über den LN wird die LGin nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der LN einwilligt.

§ 27 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen. Insbesondere auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Für die Vertragsannahme der LGin ist jedoch das Bestätigungsschreiben ohne handschriftliche Unterschrift ausreichend.
- (3) Erfüllungsort ist Ihringen. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtstand Freiburg im Breisgau. Darüberhinaus ist die LGin berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des LN einzureichen.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige Vertragslücken.